

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	7
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	7
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	8
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Kompetenzzentrum Energie)	8
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	10
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigung.....	11
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	12
A.13	PLEdoc GmbH	12
A.14	Die Autobahn GmbH.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden..	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	14
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	14
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	14
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
B.8	IHK-Südlicher Oberrhein.....	14
B.9	Handelsverband Südbaden e.V.	14
B.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
B.11	Transnet BW GmbH.....	15
B.12	Polizeipräsidium Freiburg	15
B.13	ASDBW	15
B.14	Amprion GmbH	15
B.15	bnNETZE GmbH.....	15
B.16	terranets bw GmbH.....	15
B.17	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	15
B.18	Gemeinde Bad Bellingen	15
B.19	Gemeinde Schliengen.....	15
B.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	15
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46 Zivile Luftfahrtbehörde.....	15
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt	15
B.23	Regierungspräsidium Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe.....	15
B.24	Regierungspräsidium Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege.....	15
B.25	Regierungspräsidium Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	15
B.26	Landesamt für Denkmalpflege	15
B.27	Forst BW Forstbezirk Hochrhein.....	15

B.28	Handwerkskammer Freiburg.....	15
B.29	Unitymedia	15
B.30	Vodafone GmbH	15
B.31	Deutsche Telekom Technik PTI 31	15
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15
B.33	Deutsche Bahn AG	15
B.34	BUND e.V.....	15
B.35	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	15
B.36	SWEG	15
B.37	Abwasserzweckverband Weilertal	15
B.38	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau	15
B.39	Landesnaturausschussverbände BUND/NaBu/LNV	15
B.40	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	15
B.41	Gemeinde Auggen	16
B.42	Gemeinde Badenweiler.....	16
B.43	Gemeinde Buggingen	16
B.44	Gemeinde Eschbach.....	16
B.45	Stadt Heitersheim.....	16
B.46	Stadt Müllheim	16
B.47	Tourismusverein Neuenburg am Rhein	16
B.48	Landespflege Freiburg	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	16

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)		
A.1.1	Hinweise der Abfallwirtschaft (ALB) wurden im geänderten Bebauungsplan berücksichtigt. Die Vorgaben sind bei der Umsetzung der Baumaßnahme strikt einzuhalten und mit der ALB gegebenenfalls abzusprechen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)		
A.2.1	<p>Das Baugebiet wird für Versorgungsflächen geplant. Die Leitungen für die Trinkwasserversorgung sollten nicht als Stichleitungen geplant und ausgelegt werden, sondern als vermaschtes Netz verlaufen.</p> <p>Dadurch wird eine gute Durchströmung gewährleistet und bei geringer Abnahme keine lange Verweilzeit erreicht. Bei zu geringem Wasserverbrauch ist zu befürchten, dass es bei Stagnation des Trinkwassers durch die erhöhten Temperaturen zu einem Wachstum von Bakterien kommt. Das kann zu einer Verkeimung des Trinkwassers und damit auch zu einer Gefährdung des Endverbrauchers führen.</p> <p>Sollte sich dies nicht verwirklichen lassen, müssen wir darauf hinweisen, dass dann eine erhöhte Spülfrequenz des Ortsnetzes in diesem Bereich notwendig sein wird, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu vermeiden.</p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung. In § 17 Absatz 1 dieser Verordnung ist festgehalten, „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsflächen sollen hauptsächlich für die Unterbringung eines Solar-Strom-Parks in Anspruch genommen werden. Lediglich im Norden des Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Besucherzentrums/Besucherpavillons zulässig. Falls dafür ein Trinkwasseranschluss und eine Trinkwasserleitung notwendig sein sollten, werden diese gemäß den aktuell geltenden Vorschriften realisiert. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans, weswegen in den Bebauungsplanunterlagen nicht näher darauf eingegangen wird.</p>
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)		
A.3.1	Wir verweisen auf die Ziffer A.6.1 der Stellungnahme des Fachbereichs 510 (Forst).	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2	<p>Zu Ziffer 2.5 der Begründung weisen wir darauf hin, dass Satzungen rechtswirksam werden. Als Synonym für die Rechtswirksamkeit kann durchaus die neutrale Formulierung „Inkrafttreten“ verwendet werden. Nichtzutreffend sind in diesem Zusammenhang jedoch Formulierungen wie „Rechtskraft“ oder „rechtskräftig“.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Text unter Ziffer 2.5 der Begründung wird entsprechend umformuliert.</p>
A.3.3	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zum Satzungsbeschluss auf den Stand der endgültigen Planung gebracht.</p>
A.3.4	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p>
A.3.5	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Dem Landratsamt sowie dem Regierungspräsidium werden die ausgefertigten Planunterlagen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sowohl in Papierform als auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisserstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	
A.3.6	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Umstellung auf XPlanung ist derzeit noch in Bearbeitung.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)	
A.4.1	<u>Externe Ausgleichsmaßnahme E 1</u> In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage baten wir um Konkretisierung der externen Ausgleichsmaßnahme E 1 (Waldaufforstung auf Teilflächen der Flst. Nrn. 1003 und 1070, Gemarkung Zienken). Diese wurde im vorliegenden Umweltbericht (Stand: 25.11.2021) gemäß unseren Anmerkungen ergänzt. Die Bilanzierung ist plausibel und auch die Entwicklung eines Eichen-Sekundärwaldes ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und fügt sich an den bestehenden Waldbestand an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<u>Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen</u> Soweit die Gemeinde die Durchführung des erforderlichen Ausgleiches anstatt durch bauplanerische Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan außerhalb eines Bebauungsplanes durch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 1a Abs 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB vorsieht, ist sicherzustellen, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich dafür geeignet und verfügbar sind. In der Begründung ist eine dahingehende Aussage zur Verfügbarkeit der Flächen für die Ausgleichsplanungen zu treffen. Soweit der Ausgleich durch sonstige Maßnahmen auf Flächen vorgesehen ist, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist hierfür eine vertragliche Regelung mit dinglicher Sicherung zu treffen.	Dies wird berücksichtigt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind auf Flächen der Gemarkung Zienken geplant, die sich bereits im Eigentum der Stadt Neuenburg am Rhein befinden. Somit ist die Verfügbarkeit der Flächen gegeben. Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der UNB im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, diese Maßnahmen umzusetzen. Dieser Vertrag wird rechtzeitig (d. h. mindestens vier Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der UNB eingereicht. Damit kann sichergestellt werden, dass der Vertrag bereits zum Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegt. Die Begründung wird unter Ziffer 5 entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vertrag sollte <u>vor</u> dem Satzungsbeschluss geschlossen sein und auch eine vertragliche Regelung enthalten, in der sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Duldung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde verpflichtet mit entsprechender Sicherung im Grundbuch (beschränkt persönlichen Dienstbarkeit).</p> <p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen der unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung und Anerkennung der Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig (d. h. mindestens vier Wochen) vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>	
<p>A.4.3</p>	<p>Kompensationsverzeichnis</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/» Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde re-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend in das bauplanungsrechtliche Kompensationsverzeichnis der Stadt Neuenburg am Rhein eingestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gistriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.	
A.4.4	Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.	Dies wird berücksichtigt. Die Untere Naturschutzbehörde wird zu gegebener Zeit benachrichtigt.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)	
A.5.1	Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Neuenburg am Rhein existieren vier Gemarkungen. Deshalb sollte im zeichnerischen Teil hinter dem Gemeinamen auch der Gemarkungsname aufgeführt werden. Dadurch werden die Vorgaben der Planzeichenverordnung eingehalten.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsplanunterlagen wird auch der Gemarkungsname (Neuenburg) aufgeführt.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)	
A.6.1	Für die Umsetzung der Planung ist die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG notwendig, da die Deponiefläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde im Oktober 2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erteilt. Ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG wurde der unteren Forstbehörde im November 2020 auf Basis des damaligen Planungsstandes vorgelegt. Aufgrund der erneuten Offenlage ist eine schriftliche Bestätigung einzureichen, welche dokumentiert, dass der bereits vorgelegte Antrag aufrechterhalten bleiben soll oder ob es von Seiten des Antragstellers Änderungen gibt. Des Weiteren ist die Vorlage des Satzungsbeschlusses notwendig.	Dies wird berücksichtigt. Die notwendige schriftliche Bestätigung, dass es gegenüber dem ersten Antrag keine Änderungen gibt, wird zu gegebener Zeit der unteren Forstbehörde eingereicht. Zudem wird durch entsprechende Unterlagen der Nachweis erbracht, dass der Satzungsbeschluss gefasst worden ist.
A.6.3	Der nach LBO geforderte Waldabstand von 30 Metern wird mit dem geplanten Baufenster unterschritten. Die Rekultivierungsplanung für die Deponie sieht je-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

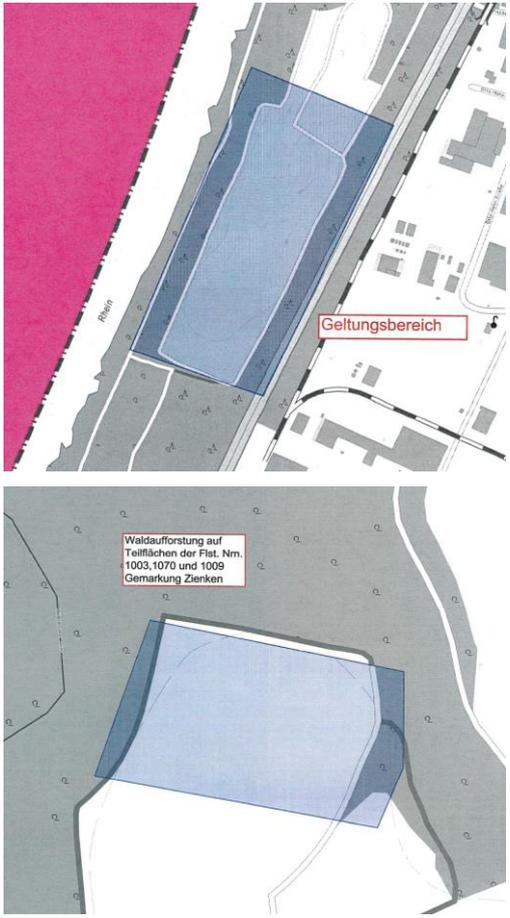
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>doch im an den Bebauungsplan angrenzenden Bereich lediglich Waldrandbereiche und Buschwald mit niedrigen Oberhöhen vor. Des Weiteren fällt das Gelände stark ab, sodass eine Gefährdung der Anlage bzw. des Pavillons als ausgeschlossen angesehen werden kann. Aus forstlicher Sicht könnte daher von dem vorgegebenen Waldabstand abgewichen werden.</p>	
A.7	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>	
A.7.1	<p>Das Bauvorhaben wird als maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz in Neuenburg ausdrücklich begrüßt. In Verbindung mit einem Besucherzentrum, in dem u.a. Bildung zum Thema erneuerbare Energien stattfinden soll, hat es Vorzeigecharakter.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>	
A.8.1	<p>Die erforderliche Ersatzaufforstung über 1,9181 ha wurde am 12.12.2020 genehmigt. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Anregungen und Hinweise.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Kompetenzzentrum Energie) (Schreiben vom 11.02.2022)</p>	
A.9.1	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.¹</p> <p>¹ Das novellierte KSG ist seit dem 21. Oktober 2021 in Kraft. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. Auf Grundlage des KSG wird das IEKK überarbeitet, welches für alle Sektoren die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele benennt.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh.²</p> <p>² Erneuerbare Energien in Baden - Württemberg 2020, Stand Oktober 2021: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020 (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Das vorliegende Bebauungsplanverfahren setzt die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der geplanten Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (vgl. Begründung zum Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“, Stadt Neuenburg, Stand 06.12.2021). Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine installierte Leistung von ca. 750.000 kWp generie-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ren. Damit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	
A.9.2	Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Satzungsbeschluss.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen (Schreiben vom 17.01.2022)	
A.10.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Planungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<u>Waldinanspruchnahme:</u> Entsprechend dem bereits geänderten Flächennutzungsplan wird mit der Planung in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen. Am 13.02.2020 wurde für eine Fläche von 1,9181 ha von der Körperschaftsforstdirektion eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Im Rahmen der 1. Offenlage zum Bebauungsplan wurde entsprechend Stellung genommen. Mit der nun vorgelegten 2. Offenlage wurden unter Punkt 2.3 und 2.4 Änderungen für den Waldbereich aufgenommen, die geplante Waldinanspruchnahme entspricht jedoch der Fläche der Waldumwandlungserklärung von ca. 1,9 ha.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<u>Waldabstand nach § 4 LBO:</u> Da ForstBW eine angepasste Bewirtschaftung in den angrenzenden Waldbereichen ablehnt, sollen diese Flächen nun durch die Stadt Neuenburg erworben werden. Wir verweisen bzgl. des erforderlichen Waldabstands auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden Waldflächen sollen vor Satzungsbeschluss von der Stadt Neuenburg am Rhein erworben werden.
A.10.4	Einwände gegen die mit der 2. Offenlage vorgelegte Planung bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	Es wird um Vorlage des aktualisierten Antrags auf Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG nach erfolgtem Satzungsbeschluss gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Ein aktualisierter Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung wird nach Satzungsbeschluss der oberen Forstbehörde vorgelegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigung (Schreiben vom 15.12.2021)	
A.11.1	<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-Verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseiti-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mülldeponie ist lange nach Ende des Krieges in den 70er Jahren entstanden. Durch die Aufschüttungen im Rahmen der jahrelangen Deponienutzung ist die Gefahr, die von Kampfmitteln im Plangebiet ausgehen könnte, als sehr gering einzuschätzen. Bauarbeiten im Plangebiet werden an der Oberfläche des Deponiehügels stattfinden, um die Rekultivierung der Deponie nicht zu beeinträchtigen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass man durch Bauarbeiten im Plangebiet nicht in die Nähe von potentiellen Kampfmitteln kommen wird. Somit kann auf eine entsprechende Untersuchung auf Kampfmittelbelastung verzichtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 09.02.2022)	
A.12.1	Der Bebauungsplan und die damit verbundene Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechen der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (G), wonach in der Region Südlicher Oberrhein erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden sollen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Wir weisen darauf hin, dass - anders als in den Beteiligungsunterlagen dargestellt - der rechtsgültige Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 2019 stammt und nicht aus dem Jahr 2017. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen ansonsten keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.	Dies wird berücksichtigt. Die redaktionelle Korrektur wird in der Begründung durchgeführt.
A.13	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.01.2022)	
A.13.1	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen	Die externen Maßnahmen waren bereits vor der erneuten Offenlage festgelegt und wurden in den

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>  <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Bebauungsplanunterlagen entsprechend definiert. Vor diesem Hintergrund kann die Aussage aus der Stellungnahme, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden würden, nicht nachvollzogen werden. Außerdem beinhaltet die Stellungnahme bereits Aussagen zu den durch den vorliegenden Bebauungsplan in Anspruch genommenen Flächen (Geltungsbereich auf der Gemarkung Neuenburg und externe Maßnahmenfläche auf der Gemarkung Zienken). Die beiden Plananschnitte zeigen keine Betroffenheit, weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im Bereich der Waldaufforstung auf der Gemarkung Zienken. Weitere Flächen werden für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen.</p>
A.13.3	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	<p>Die Autobahn GmbH (Schreiben vom 24.01.2022)</p>	
A.14.1	<p>Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Autobahn GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen oder Be-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>denken gegen das Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks bestehen.</p> <p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, soll das Baugebiet in einem Abstand von mehr als 50 m zur BAB A5 geplant werden und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG der BAB. Die Fläche des Solarparks wird deutlich über der Autobahn realisiert, so kann eine Blendung des fließenden Verkehrs auf die BAB A5 ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen des späteren Bauantrages sind auf der Grundlage einer anbaurechtlichen Prüfung evtl. geplante Veränderungen mit dem Fernstraßen-Bundesamt, Gießen zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.</p>	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>
B.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>
B.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>
B.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>
B.5	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 25.01.2022)</p>
B.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 09.02.2022)</p>
B.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.02.2022)</p>
B.8	<p>IHK-Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.12.2022)</p>
B.9	<p>Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 03.02.2022)</p>
B.10	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 17.12.2021)</p>

B.11	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 11.01.2022) – Keine weitere Beteiligung
B.12	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 27.12.2021)
B.13	ASDBW (Schreiben vom 14.01.2022)
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 04.01.2022)
B.15	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 03.01.2022)
B.16	terranets bw GmbH (Schreiben vom 15.12.2021)
B.17	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (Schreiben vom 26.01.2022)
B.18	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 30.12.23021)
B.19	Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 15.12.2021)
B.20	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 13.01.2022)
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46 Zivile Luftfahrtbehörde
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
B.23	Regierungspräsidium Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.24	Regierungspräsidium Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.25	Regierungspräsidium Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.26	Landesamt für Denkmalpflege
B.27	Forst BW Forstbezirk Hochrhein
B.28	Handwerkskammer Freiburg
B.29	Unitymedia
B.30	Vodafone GmbH
B.31	Deutsche Telekom Technik PTI 31
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.33	Deutsche Bahn AG
B.34	BUND e.V.
B.35	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.36	SWEG
B.37	Abwasserzweckverband Weilertal
B.38	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau
B.39	Landesnaturschutzverbände BUND/NaBu/LNV
B.40	Zweckverband Gewerbepark Breisgau

B.41	Gemeinde Auggen
B.42	Gemeinde Badenweiler
B.43	Gemeinde Buggingen
B.44	Gemeinde Eschbach
B.45	Stadt Heitersheim
B.46	Stadt Müllheim
B.47	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.48	Landespflege Freiburg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen.